

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.12.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 141

Tagesordnung

Der erste Bürgermeister stellt fest, dass gegen die Tagesordnung keine Einwände vorhanden sind.

Zum Protokoll der letzten Sitzung wünscht Gemeinderat Hobmaier, dass unter Beschluss Nr. 127 „Änderung des Bebauungsplans „In der Heide II“ durch Deckblatt 1“ mit ins Protokoll aufgenommen werden soll, dass er nachgefragt hat, ob nicht der private Initiator des Baugebiets mit zu den Kosten herangezogen werden kann.

Ansonsten bestehen keine Einwände gegen den öffentlichen Teil des Protokolls. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Beschluss: **Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

Nr. 142

Ergänzung der Tagesordnung

Die Tagesordnung soll um folgende drei weitere Tagesordnungspunkte ergänzt werden:

Öffentlicher Teil:

- a) Auslegungs- und Billigungsbeschluss für den Bebauungsplan „Mitterfecking Seilbach II“
- b) Widmung des Sitzungssaals im Rathaus als Trauzimmer

Nichtöffentlicher Teil:

- c) Pachtvertrag in der Gemarkung Reißing

Beschluss: **Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

Nr. 143

Bauantrag Gmeinwieser Marianne auf Neubau eines Holzlagers in der Oberfeckinger Straße 4, Mitterfecking, FINr. 24, Gemarkung Mitterfecking

Der Bauantragssteller wünscht eine Abstandsflächenübernahme auf das Grundstück FINr. 421 Gemarkung Mitterfecking mit einer Breite von 3 m auf einer Länge von 19,19 m.

Gemeinderat Hobmaier wendet dazu ein, dass dieses Grundstück, das im Eigentum der Gemeinde befindlich ist, dadurch eine Verschlechterung erfährt. Es steht dadurch als Bauplatz nicht mehr in der gesamten Breite zur Verfügung. Dem entgegnet der erste Bürgermeister, dass das Grundstück bei dem es sich momentan um eine verwilderte Fläche an einem Hang handelt, nicht durch die Abstandsflächenübernahme beeinträchtigt wird. Es handelt sich hier nicht um ein klassisches Baugrundstück.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Den beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan „Schmiedfeld“ wird zugestimmt. Die Gemeinde Saal a.d. Donau stimmt zu einer Abstandsflächenübernahme gemäß Art. 6 Abs. 2 BayBO auf das FIS. 421, Gemarkung Mitterfecking, zu.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.12.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 144

Bauantrag Schneider Stefan auf Umbau des bestehenden Wohnhauses und Anbau eine Treppenhauses in Oberfecking, Moosstraße 5, Saal a.d.Donau

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Beschluss: Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 145

Antrag Alexander Überriegler auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Buchhofen, Schmiedgraben 4, Saal a.d.Donau, FISt. 926/1, Gemarkung Reißing

Das Grundstück befindet sich innerorts und ist im Flächennutzungsplan komplett als Mischgebietsdorf ausgewiesen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Beschluss: Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 146

Antrag von Frau Karin Plank auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses E+1 mit Satteldach und Doppelgarage auf dem FISt. 636, Gemarkung Saal a.d.Donau

Das Grundstück befindet sich innerorts und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es fügt sich in die Umgebung ein. Die Wahl des Standorts ist bedingt durch die Sichtverhältnisse am Feckinger Bach und die Überflutungsflächen des Feckinger Bachs.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Beschluss:

Frau Gemeinderätin Karin Plank war wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0

Nr. 147

Bauantrag von Susanne und Ulrich Köglmaier auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in der Ludwig-Thoma-Straße, Saal a.d.Donau, FINr. 745, Gemarkung Saal a.d.Donau

Das Bauvorhaben entspricht den angedachten Festsetzungen des durch Deckblatt 1 zu ändernden Bebauungsplans „In der Heide II“, über dessen Änderung der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung unter Beschluss Nr. 127 entschieden hat.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen wird erteilt.

Beschluss: Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 148

Um- und Anbau des Sportheims, Lindenstraße 30, Saal a.d.Donau

Der Sport- und Kulturausschuss hatte in seiner Sitzung vom 15.07.2014 dem Gemeinderat die Empfehlung ausgesprochen, das Sportheim bestandsorientiert zu renovieren. Außerdem

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.12.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

soll die vom letzten Gemeinderat beschlossene Planung mit Anbau einer Turnhalle nicht weiterverfolgt werden. Hier soll stattdessen separat eine Mehrzweckhalle errichtet werden. Darüber hat der erste Bürgermeister auch in nichtöffentlicher Sitzung informiert.

Der erste Bürgermeister stellt dem Gremium die Planungen des Architekturbüros Büchl & Zobel vor. In die gesamte Planung waren im Vorfeld der SV Saal sowie dessen Fußball- und Kegelabteilung eingebunden. Mit ihnen wurden mehrere Gespräche geführt. Die Kosten für den Umbau und die Erweiterung des Sportheims betragen geschätzt ca. 900.000 €.

Die neuen Planungen sehen drei Fertiggaragen an der Westseite des Sportheims, einen neuen Jugendraum, der während Fußballspielen auch als Kiosk dienen kann sowie veränderte Umkleide- und Duschbereiche der Fußballabteilung vor. Im Erdgeschoss soll der Bereich der früheren Pächterwohnung umgebaut und ein Büro für den SV Saal geschaffen werden. Die Sanitäranlagen im Erdgeschoss und Untergeschoss sind so zu gestalten, dass jeweils auch eine Behindertentoilette geschaffen wird.

Mit dem neuen Wirt sowie dem SV Saal sind Vereinbarungen dahingehend zu schließen, dass die Bewirtung des Sportheims ausschließlich durch den Wirt zu erfolgen hat. Lediglich bei Fußballspielen des SV Saal kann der Pausenverkauf durch den SV Saal ausgeführt werden.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Ludwig erklärt der erste Bürgermeister, dass die Finanzierung des An- und Umbaus ausschließlich durch die Gemeinde erfolgt.

Der erste Bürgermeister bestätigt auch Gemeinderat Kasper, dass bei der Erweiterung des Außenbalkons auch eine Verlegung der Rettungswege bereits berücksichtigt wurde.

Zweiter Bürgermeister Rummel regt an, den Balkon nach Westen hin zu verlängern.

Der erste Bürgermeister bestätigt, dass dies bereits geprüft wird. Er erklärt auch, dass die Finanzierung des Sportheims mit der Rechtsaufsicht abgesprochen wurde. Die Renovierung des Sportheims, das sich im Eigentum der Gemeinde befindet, auf Gemeindegeldern sei unproblematisch. Problematisch wäre hingegen die Förderung für einzelne Vereine. Bei einem Pachtvertrag mit einem Wirt könnte dieser zunächst pachtfrei oder gegen eine geringe Pacht das Sportheim betreiben.

Gemeinderat Hobmaier zeigt sich darüber erfreut, dass der Umbau des Sportheims jetzt weitergeht. Er kritisiert jedoch, dass zu viel Förderung alleine für den Sportverein betrieben wird. Bei einem früheren Umbau des Sportheims hatte die Kegelabteilung große Eigenleistungen erbracht. Dies erwarte er auch jetzt beim Umbau des Sportheims vom Sportverein. Dem entgegnet der erste Bürgermeister, dass bereits ein Architektenvertrag abgeschlossen ist. Bei Eigenleistungen gibt es keine Gewährleistungen, diese könnten also nicht durch den Sportverein ausgeführt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat zeigt sich mit den vom ersten Bürgermeister vorgestellten Plänen zum An- und Umbau des Sportheims sowie den geschilderten Rahmenbedingungen einverstanden und beauftragt die Verwaltung, die Eingabeplanung beim Landratsamt einzureichen.

Anwesend: 21 Ja: 19 Nein: 2

Nr. 149

Bauantrag der Gemeinde Saal a.d.Donau auf Umbau und Erweiterung des Sportheims, Lindenstraße 30, Saal a.d.Donau

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Beschluss:

Anwesend: 21 Ja: 19 Nein: 2

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.12.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 150

Antrag der WfW-Fraktion zur Förderung der Integration von Seniorinnen und Senioren im Gemeindeleben

Die WfW hatte beantragt, dass der Saaler Gemeinderat jährlich zu einem Seniorennachmittag lädt, bei dem Seniorinnen und Senioren ab dem 70. Geburtstag einen Getränkegutschein sowie einen Essensgutschein erhalten. Dieser Antrag wurde bereits im Sport- und Kulturausschuss behandelt und nach eingehender Beratung wurde beschlossen, die bisherige Regelung beizubehalten, Seniorinnen und Senioren am Seniorennachmittag des Volksfests Kelheim ein Essen und Getränke auszugeben. Der Antrag der WfW wurde deshalb abgelehnt.

Ohne Beschluss

Nr. 151

Antrag der WfW-Fraktion zur Würdigung des Ehrenamts innerhalb des örtlichen Vereinswesens

Die WfW-Fraktion hat beantragt, dass der Saaler Gemeinderat einmal jährlich, vorzugsweise innerhalb der ersten zwei Monate des Kalenderjahrs einen (Neujahrs-) Empfang zur Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des örtlichen Vereinswesens abhält und hierzu, stellvertretend für die in den Vereinen zahlreichen ehrenamtlich engagierten Bürger die ersten und zweiten Vereinsvorstände der im Gemeindegebiet ansässigen Vereine einlädt.

Der Sport- und Kulturausschuss hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, diesem Antrag stattzugeben, sodass künftig Neujahrsempfänge für die Vereinsvorstände abgehalten werden.

Ohne Beschluss

Nr. 152

Antrag der CSU-Fraktion zur Geschwindigkeitsbeschränkung der Kreisstraße KEH 10 auf Höhe der Einmündung Moosstraße und Mitterfecking

Die CSU-Fraktion hat beantragt, die Kreisstraße KEH 10 von Hausen her kommend vor der Abzweigung in die Moosstraße nach Oberfecking auf Tempo 80 bzw. 60 zu beschränken. Außerdem hat sie angeregt, die Geschwindigkeitsbeschränkung nach der Einfahrt in die Saaler Straße wieder aufzuheben und erneut von der Abfahrt Heuweg bis nach der Einfahrt Peterfecking wieder eine Geschwindigkeitsbegrenzung zu errichten.

Im Gremium entsteht eine Diskussion darüber, ob die Anregung hier eine Geschwindigkeitsbegrenzung einzurichten, auf dem Bereich der Einmündung der Moosstraße und dem Straßenverlauf folgend bis zum Parkplatz Richtung Hausen erweitert werden soll oder so wie im CSU-Vorschlag vorgetragen. Unterschiedliche Meinungen bestehen zum Vorschlag, die Geschwindigkeitsbegrenzung zwischendurch wieder aufzuheben. Außerdem wird noch vorgebracht, wegen des dort bestehenden Schulwegs auch im Bereich Saaler Straße – Dorfstraße eine Tempobegrenzung auf 60 prüfen zu lassen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend dem Vorschlag der CSU beim Landratsamt Kelheim einen Antrag auf Tempobegrenzung zu stellen.

Anwesend: 21 Ja: 17 Nein: 4

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.12.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 153

DSL-Ausbau: Kooperation mit der Stadt Kelheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau beschließt, mit der Stadt Kelheim im Rahmen des Bayerischen Förderprogramms (Breitbandrichtlinie, in Kraft getreten am 09.07.2014) interkommunal zusammenzuarbeiten, die hierzu nötigen Planungen miteinander abzustimmen und das Auswahlverfahren in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Stadt Kelheim unter Hinweis auf das dortige Erschließungsgebiet durchführen. Dadurch steht den Kommunen bei Erreichung des Förderhöchstbetrages unter Umständen eine zusätzliche Fördersumme von 50.000 Euro zur Verfügung.

Mit der Stadt Kelheim wird hierfür eine schriftliche Vereinbarung (z.B. „Einfache Arbeitsgemeinschaft“ nach Art. 4 KommZG) geschlossen.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Breitbandpaten, die entsprechenden Gespräche zu führen und die nötigen Verträge zu schließen.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 154

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2013

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Saal a.d.Donau hat am 13.11.2014 die Jahresrechnung 2013 geprüft.

Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen - keinen - Anlass.

Die Rechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt (§ 79 KommHV):

Haushaltsjahr 2013

	Einnahmen Euro	Ausgaben Euro
Verwaltungshaushalt		
Haushaltsplansoll	6.875.368,00	6.875.368,00
Solleinnahmen lfd. Jahr	6.723.076,07	6.723.075,96
Erlass darauf	- 0,11	0,00
Niederschlagung darauf	0,00	0,00
Kassenreste Vorjahr	269.420,59	269.420,59
Niederschlagung auf Reste	563,99	0,00
Erlass auf Reste	- 0,00	0,00
Gesamtrechnungssoll	6.992.496,55	6.992.496,55
Ist (Zahlungen)	6.842.641,74	6.992.496,55
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	149.854,81	0,00

Vermögenshaushalt

Haushaltsplansoll	2.780.819,00	2.780.819,00
Rechnungssoll lfd. Jahr	1.640.220,44	1.640.220,44
Kassenreste Vorjahr	8.191,51	8.191,51
Niederschlagungen	0,00	0,00
Erlass auf Reste	0,00	0,00
Gesamtrechnungssoll	1.648.411,95	1.648.411,95
Ist (Zahlungen)	1.640.220,44	1.648.411,95
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	8.191,51	0,00

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.12.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Zuführung zum Vermögenshaushalt 265.143,35 €

Entnahme aus der allgemeinen Rücklage 357.715,21 €

Im Haushaltsplan war eine Entnahme von 1.521.128,00 €
vorgesehen.

Beschluss: Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 155

Endgültige Anerkennung und Entlastung der Jahresrechnung 2013

Der Gemeinderat hat am 09.12.2014 die Jahresrechnung 2013 festgestellt. Bei der örtlichen Rechnungsprüfung vom 13.11.2014 haben sich keine Prüfungserinnerungen ergeben.

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2013 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

Beschluss: Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 156

Zuschuss zu Renovierungsarbeiten bei der Expositurkirche Einmuß

Mit Schreiben vom 18.09.2013 beantragt die Filialkirchenstiftung Maria Immaculata Einmuß einen Zuschuss für Reparaturarbeiten wie teilweise Erneuerung des Kuppelputzes und Verspannung des Übergangsgiebels beim Erweiterungsbau der Filialkirche Einmuß.

Die Maßnahme ist nun abgeschlossen.

Die anhand der Originalrechnungen geprüften, zuwendungsfähigen Baukosten haben 37.365,70 € betragen.

Mit Beschluss Nr. 433 vom 20.04.2004 wurde vom Gemeinderat festgelegt, Kirchenbaumaßnahmen mit 5 % der Baukosten zu bezuschussen.

Beschluss:

Der gemeindliche Zuschuss wird auf 5 % aus 37.365,71 € = 1.868,29 €, gerundet **1.900,00 €** festgesetzt.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 157

Gemeindliches Wasserwerk; Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung

Nach § 1 der Beitrags- und Gebührensatzung erhebt die Gemeinde Saal a.d. Donau zur Deckung des Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage Beiträge. Gemäß § 9 dieser Satzung werden für die Benutzung dieser Anlage Gebühren erhoben. Das Kommunalabgabengesetz sagt aus, dass Beiträge grundsätzlich zur Deckung des Investitionsbedarfs, Benutzungsgebühren jedoch zur Abdeckung der laufenden Kosten dienen sollen. Die Abschreibung von den Herstellungskosten fließt als mittelbare Deckung des Investitionsbedarfs in die Gebührenrechnung mit ein, während Beiträge zu unmittelbarer Deckung führen. Um eine Gleichbehandlung aller Abnehmer der Wasserversorgungsanlage zu gewährleisten, ist eine einheitliche Kalkulation der Beiträge und Gebühren notwendig. In diese Kalkulation ist auch der bereits bestehende Bestand einzubeziehen.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.12.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Die Verwaltung hat aufgrund einer Aufforderung durch das Landratsamt Kelheim bei der letzten überörtlichen Rechnungsprüfung die Beiträge und Gebühren im Rahmen einer Globalberechnung neu kalkuliert.

Herstellungsbeiträge:

Unter Weiterführung der Daten aus der Globalberechnung im Jahr 2010 wurden folgende Flächen ermittelt, die der Kalkulation zugrunde zu legen sind:

Grundstücksfläche: 1.149.108,00 m²

Geschossfläche: 595.029,65 m²

Die umzulegende Investitionssumme beläuft sich auf 3.845.235 €. Hier wurden die Daten aus der Bilanz 2013 zugrundegelegt und mit den zu erwartenden Kosten für die nächsten Jahre für neuen Baugebiete und Hausanschlüsse fortgeschrieben.

Unter Beibehaltung der bisherigen Verteilung auf die Grundstücksfläche und die Geschossfläche im Verhältnis 40 : 60 ergeben sich folgende neue Beitragssätze:

Grundstücksfläche: 1,34 €/m² (bisher: 1,16 €/m²)

Geschossfläche: 3,87 €/m² (bisher: 3,35 €/m²)

Gebühren:

Benutzungsgebühren dienen der Abdeckung der laufenden Kosten. Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zählen hierzu auch angemessene Abschreibungen von den Herstellungskosten und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Den Abschreibungen sind die um Beiträge und ähnliche Entgelte gekürzten Herstellungskosten zugrunde zu legen.

Für die Gebührenkalkulation (Grundgebühr und Wasserpreis) wurden folgende ansatzfähigen Kosten ermittelt:

Ansatzfähiger Teil der Abschreibung des Anlagekapitals	56.128,03 €
Ansatzfähiger Teil der Verzinsung des Anlagekapitals	32.571,67 €
Personalkosten lt. letzter Bilanz (2013)	44.244,28 €
Betriebliche Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogenen Waren, Wasserbezug, Strom, (2-jähriges Mittel lt. Bilanzen 2012 und 2013)	144.202,42 €
sonstige betriebliche Aufwendungen einschl. Verwaltungskostenbeitrag (lt. Bilanz 2013)	<u>66.695,78 €</u>
laufende Kosten insgesamt	343.842,18 €
zuzüglich kalkulierte Kostensteigerung von 3 %	<u>10.315,27 €</u>
für die Berechnung sind somit insgesamt zugrunde zu legen:	<u>354.157,45 €</u>

Diese Kosten sind in Form von Grundgebühren und über den Wasserbezugspreis zu decken.

Grundgebühren dienen der Verteilung der Vorhaltekosten unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Nutzung. Hiermit soll ein gewisser Prozentsatz der fixen Kosten gedeckt werden. Wie hoch diese Deckung ist, bleibt den einzelnen Unternehmen letztendlich selber überlassen. Die Verteilung sollte jedoch so erfolgen, dass die Mehrzahl der Fälle noch verbrauchsorientiert abgerechnet wird.

Bisherige Situation in Saal a.d. Donau

Bezugspreis:

260.646 m³ Wasser á 0,97 € =

252.826,62 € 79,27 %

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.12.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Grundgebühren:

1.391 Zähler QN 2,5	á	42,00 € =	WZ 01	58.422,00 €	
48 Zähler QN 6	á	48,00 € =	WZ 02	4.032,00 €	
18 Zähler QN 10	á	126,00 € =	WZ 03	2.268,00 €	
3 Zähler QN 20	á	168,00 € =	WZ 04	504,00 €	
3 Zähler > QN 20	á	300,00 € =	WZ 05	900,00 €	
Summe Grundgebühr				66.126,00 €	20,73 %

Bisher werden also 20,73 % der Einnahmen über die Grundgebühr erzielt.

Weitere Entwicklung

Der Anteil der Grundgebühr an den Einnahmen scheint in Anbetracht der Unterhaltskosten (Schieberpflege, Rohrbruchreparaturen etc.), die für Anschlüsse, mit geringer Abnahme genau so hoch sind wie für Anschlüsse mit hohem Wasserverbrauch, unbedingt in mindestens dieser Höhe notwendig.

Neugliederung der Grundgebühr:

Zählergröße	Anzahl	monatlich	jährlich	bisher	Summe
QN 2,5	1.391 Zähler	á 4,00 €	48,00 €	(42,00 €) =	66.768,00 €
QN 6	48 Zähler	á 8,00 €	96,00 €	(84,00 €) =	4.608,00 €
QN 10	18 Zähler	á 12,00 €	144,00 €	(126,00 €) =	2.592,00 €
QN 20	3 Zähler	á 16,00 €	192,00 €	(168,00 €) =	576,00 €
>QN 20	3 Zähler	á 20,00€	360,00 €	(300,00 €) =	1.080,00 €
Summe Grundgebühr					75.624,00 € 21,35 %

Die überwiegende Anzahl der Abrechnungen wird bei diesem Verhältnis der Grundgebühr zum Wasserbezugspreis sicherlich noch verbrauchsorientiert abgerechnet. Da die Inhaber großer Zähler in der Regel auch größere Wassermengen benötigen und daher die Vorhaltekosten höher sind als bei Kleinverbrauchern sollte die Staffelung in bisheriger Form beibehalten werden. Auch die erheblich höheren Anschaffungskosten für diese Zähler beim vom Eichgesetz vorgeschriebenen Wechsel im 6-Jahres-Turnus sprechen dafür, dass die Grundgebühr für diese Zähler deutlich höher ist.

Wasserbezugspreis:

Laufende Kosten lt. Berechnung:	354.157,45 €	
abzüglich Einnahmen über die Grundgebühr:	- 75.624,00 €	
über den Bezugspreis zu berechnen:	278.533,45 €	78,65 %

Da die Berechnungsgrundlagen überwiegend der Bilanz des Jahres 2013 entnommen wurden, wird als Wasserverbrauch ebenfalls die Menge aus dem Jahr 2013 = 260.646 m³ angesetzt.

Bezugspreisberechnung:

278.533,45 €: 260.646 m³ = 1,0686 € **1,07 €/m³**

Der Wasserpreis muss somit auf **1,07 €/m³** (bisher 0,97 €) angehoben werden.

Auswirkung:

	Bisher	neu	Änderung
Einnahmen aus der Grundgebühr:	66.126,00 €	75.624,00 €	9.498,00 €
Einnahmen aus dem Wasserpreis:	252.826,62 €	279.000,00 €	26.173,38 €
Verbesserung insgesamt:			35.671,38 €

Beschluss:

Die Globalberechnung wird in der vorliegenden Form anerkannt.

Auf Grundlage der ermittelten Beitrags- und Gebührensätze ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Saal a.d. Donau anzupassen.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.12.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 158

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau (- BGS/WAS -) vom 09.12.2010

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zu Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau (- BGS/WAS -):

§ 1

§ 6 der Ursprungssatzung erhält folgende Fassung:

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,34 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,87 € |

§ 2

§ 9a Absatz (2) der Ursprungssatzung erhält folgende Fassung:

Grundgebühr

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	QN	2,5 m ³ /h	48,00 €/Jahr
bis	QN	6,0 m ³ /h	96,00 €/Jahr
bis	QN	10,0 m ³ /h	144,00 €/Jahr
bis	QN	20,0 m ³ /h	192,00 €/Jahr
über	QN	20,0 m ³ /h	360,00 €/Jahr
bei sonstigen beweglichen Zählern (Standrohr)			10,00 €/angefangener Monat

§ 3

§ 10 der Ursprungssatzung erhält folgende Fassung:

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **1,07 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,07 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.12.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

§ 4

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Beschluss:

Die Satzungsänderung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 159

Ermächtigung des ersten Bürgermeisters zum Abschluss einer Bauleistungsversicherung zur Renovierung des Sportheims Saal a.d.Donau

Für die anstehenden Bauarbeiten am Sportheim soll eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen werden. Hierzu sind Angebote von der R+V Versicherung, der Versicherungskammer Bayern, der Allianz-Versicherung und der AXA-Versicherung einzuholen.

Beschluss:

Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, bei den obengenannten Versicherungsunternehmen Angebote einzuholen und beim günstigsten Anbieter eine Bauleistungsversicherung abzuschließen.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 160

Privatisierung gemeindeeigener Einrichtungen; Privatisierungsklausel

Nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) sollen die Gemeinden Aufgaben in geeigneten Fällen daraufhin untersuchen, ob und in welchen Umfang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder durch Heranziehung Dritter mindestens ebenso gut erledigt werden können (Privatisierungsklausel). Die Vollzugsbekanntmachung zum kommunalen Unternehmensrecht weist darauf hin, dass diese Prüfung mindestens alle 5 Jahre durchgeführt werden soll und das Ergebnis der Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen ist.

Gerade bei Bildungseinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Verkehrsunternehmen und Entsorgungseinrichtungen soll untersucht werden, ob durch Privatisierungen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verwirklicht werden kann.

Diese allgemeine, aus dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hergeleitete, allerdings moderat ausgestaltete Prüfungspflicht, verknüpft ordnungspolitische Überlegungen, wie die Möglichkeit der Entstaatlichung und Privatisierung, nach außen hin mit dem Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Ein Privatisierungszwang erfolgt daraus gerade nicht und wäre im Bereich der kommunalen Daseinsfürsorge auch mit dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung nicht vereinbar.

Die in der Vollzugsbekanntmachung besonders angesprochenen Einrichtungen sind, wie beispielsweise die Kindergärten und die Kinderkrippe, bereits teilweise an andere Träger abgegeben bzw. privatisiert. Auch im Bereich der Heckenpflege und Gewässerpflege werden Private zu Dienstleistungen auch bislang schon herangezogen.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau hat entsprechend den Vorgaben der Gemeindeordnung und der Vollzugsbekanntmachung zum kommunalen Unternehmensrecht die Möglichkeit der Privatisierung gemeindlicher Einrichtungen geprüft. Sie sieht momentan keine Veranlassung zur weiteren Privatisierung über das bereits Erfolgte hinaus.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.12.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 161

Erklärungen an das Grundbuchamt:

Bevollmächtigung des Ersten Bürgermeisters bzw. dessen Stellvertreter

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau beschließt, den Ersten Bürgermeister bzw. seinen gesetzlichen Stellvertreter zu ermächtigen, Löschungen und Rangrücktritts-erklärungen hinsichtlich von Auflassungsvormerkungen – Anspruch bedingt für die Gemeinde Saal a.d.Donau – in eigener Zuständigkeit nach Art. 37 Abs. 2 GO vorzunehmen.

Beschluss: **Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

Nr. 162

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Mitterfecking – Seilbacher Straße, BA II“

Der erste Bürgermeister teilt mit, dass die archäologischen Grabungen mittlerweile abgeschlossen sind. Die von den Ausgrabungen betroffenen Flächen werden wieder verschlossen. Sie dürfen nunmehr uneingeschränkt als Bauland genutzt werden.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.04.2014 die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Mitterfecking, Seilbacher Straße, BA II behandelt, und den Entwurf in der Fassung vom 01.04.2014 unter der Voraussetzung gebilligt, dass bei den beschlossenen Sondagegrabungen im Baugebiet keine relevanten Bodendenkmäler zu Tage treten.

Nachdem bei der Sondagegrabung bereits umfangreiche Funde zu Tage getreten sind, wurde die gesamte Fläche archäologisch untersucht und die Funde gesichert.

Mit Mitteilung der hierzu beauftragten Firma vom 05.12.2014 wurden die Arbeiten vor Ort nun abgeschlossen und die Fläche damit zur Bebauung freigegeben.

Da die Funde abtransportiert wurden, ergeben sich keine notwendigen Änderungen an den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Mitterfecking, Seilbacher Straße, BA II in der Fassung vom 01.04.2014 und beschließt die Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 bzw. die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2.

Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0

Nr. 163

Widmung des Sitzungssaals des Rathauses als Trauzimmer

Der Sitzungssaal im ersten Stock des Rathauses wird als Trauzimmer gewidmet.

Beschluss: **Anwesend: 21 Ja: 21 Nein: 0**

Nr. 164

Verschiedenes

- Der erste Bürgermeister informiert darüber, dass derzeit eine Bedarfserhebung für Kinderkrippenplätze durchgeführt wird. Bei Bedarf ist angedacht, die bestehende Kinderkrippe zu erweitern. Hierzu weist der erste Bürgermeister auf ein Schreiben des Land-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.12.2014

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- ratsamts hin, wonach ein neues Förderprogramm aufgestellt werden soll, bei dem die Förderleistungen eventuell nach dem Windhundverfahren vergeben werden. Insoweit ist rasches Handeln erforderlich.
- Wegen der Verlegung der Tennisplätze wurden dem Landratsamt Lärmschutzgutachten zu zwei alternativen Standorten, nämlich hinter dem Kindergarten bzw. hinter der Schulturnhalle vorgestellt. Den Berechnungen des Ingenieurbüros Pressler nach ist an beiden Standorten ein Tennisbetrieb möglich, beim Standort hinter dem Kindergarten jedoch mit zeitlichen Einschränkungen. Diese wären beim Standort hinter der Schule nicht erforderlich, jedoch ist hier ein Bauleitplanverfahren notwendig.
Dieses Bauleitverfahren, das die Tennisplätze sowie das jetzige Bauhoflager umfassen soll, wird eingeleitet. Sodann werden Gespräche mit der Rechtsaufsicht aufgenommen.
 - Die Firma Mvox, die im Bereich Saal a.d.Donau noch zwei Kunden hat, hat Konkurs angemeldet.
Durch die Gemeinde Saal a.d.Donau wurden der Mvox zur Erschließung ein Zuschuss von 50.000 € gewährt. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens wird dieser Zuschuss als Forderung angemeldet.
 - Bei der Beschlussfassung in der letzten Sitzung zur Klärung einer Aufwandsentschädigung für die Atemschutzgerätewarte wurde nicht bekanntgegeben, dass bereits seit 1981 ein Beschluss existiert, den Atemschutzgerätewart mit jährlich 200 € zu entschädigen. Da es nunmehr jedoch zwei Atemschutzgerätewarte gibt, die ab 01.01.2015 mit monatlich je 20 € entschädigt werden, muss der Beschluss nicht geändert werden.
 - Auf Nachfrage von zweitem Bürgermeister Rummel, nach dem Sachstand der Umfrage wegen Ferienbetreuung teilt der erste Bürgermeister mit, dass hierzu schon Kontakt mit der Arbeiterwohlfahrt und Kai e.V. aufgenommen wurde. Kai e.V. kann leider kein Programm anbieten, die Arbeiterwohlfahrt wäre jedoch bereit, als Anbieter des Ferienprogramms aufzutreten. Die Umfrage bei den Eltern soll nach den Weihnachtsferien erfolgen.
 - Gemeinderat Prantl erinnert daran, dass eigentlich geprüft werden sollte, ob bei der Verlegung der Sirene in Teuerting auf das Gerätehaus nicht das dortige Eternitdach mit erneuert wird. Der erste Bürgermeister entgegnet dazu, dass das Dach erhalten bleiben sollte solange es seine Aufgaben erfüllt.
 - Gemeinderat Kasper weist daraufhin, dass am Spielplatz in Mitterfecking große Verunreinigungen sind. Insbesondere würden beispielsweise auch volle Hundekotbeutel aus den Behältnissen entfernt und auf Bäume geworfen werden.
Gemeinderat Puntus entgegnet hierzu, dass die Spielplätze mindestens wöchentlich, im Sommer oft sogar zweimal wöchentlich durch den Bauhof kontrolliert werden.

Ohne Beschluss

B) Nichtöffentlicher Teil

X X X